

Satzung des SC 1929 Waldgirmes e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt seit dem 01. Januar 1953 den Namen:
„Sport-Club 1929 Waldgirmes“.
2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde 35633 Lahnau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Mittelverwendung

1. Der Verein hat den Zweck, durch Angebote zur sportlichen Betätigung die Gesundheit in der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen. Der Verein ist bestrebt, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und eventuell erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder eventuell erwirtschafteten Gewinnen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Vorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB und § 6 Nr. 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt des Mitglieds, wobei die Kündigung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
 - b) Durch förmliche Ausschließung des Mitglieds, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgt und dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

- c) Durch Tod des Mitglieds.
- 4. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand.
 - b) Die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und maximal zwei Stellvertretern / zwei Stellvertreterinnen
 - b) dem Schriftführer / der Schriftführerin und einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin
 - c) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Finanzen“, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und bis zu drei weiteren Teammitgliedern
 - d) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Sponsoring“, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und bis zu drei weiteren Teammitgliedern
 - e) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Sportliche Leitung Fußball“, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und bis zu drei weiteren Teammitgliedern
 - f) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Jugendleitung Fußball“, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und bis zu drei weiteren Teammitgliedern
 - g) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Tischtennis“ und bis zu zwei weiteren Teammitgliedern
 - h) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Skigymnastik“ und bis zu zwei weiteren Teammitgliedern
 - i) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Radfahren“ und bis zu zwei weiteren Teammitgliedern
 - j) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Gastronomie“ und bis zu drei weiteren Teammitgliedern
 - k) dem Leiter / der Leiterin des Teams „Bauwesen“ und bis zu drei weiteren Teammitgliedern
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Der Vorsitzende / die Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Teams „Finanzen“ vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins kann nur von mindestens zwei der genannten gemeinsam wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu treffenden Maßnahmen.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung und lässt die Geschäftsführung durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählenden Prüfern / Prüferinnen nachprüfen. Sollte aufgrund höherer Gewalt eine Mitgliederversammlung nicht möglich sein, verlängert sich das Prüfermandat automatisch.
5. Der Vorstand ist berechtigt, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu gründen und durchzuführen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie soll innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt sein. Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall in Präsenz statt, in Ausnahmefällen kann sie auch online/virtuell durchgeführt werden.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beschlussfassung und Beratung sind:
 - a) Der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Rechnungsbericht des Teams „Finanzen“
 - c) der Prüfungsbericht des Prüfer / der Prüferin
 - d) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung oder Beratung über vorliegende Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - f) die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rhythmus von zwei Jahren
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder seinem Vertreter / seiner Vertreterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst, das gleiche gilt für Wahlen. Wird geheime Abstimmung beantragt, wird diese mittels Stimmzetteln durchgeführt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig (mit Ausnahme des Auflösungsantrages nach § 8).
8. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Auflösung, Aufhebung, Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung darüber sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsantrages mindesten einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Ein Auflösungsantrag muss von einem Drittel der Mitglieder schriftlich eingereicht werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von Dreiviertel des ordentlichen Mitgliederbestandes über 18 Jahren erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall oder Änderung des Vereinszwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahnau, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die in § 2 genannten Zwecke für den Ortsteil Waldgirmes, zu verwenden.

Waldgirmes, den 28. April 2023

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der heutigen Sitzung der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Manfred Klas
1. Vorsitzender

Kai Köger
Schriftführer